

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N<sup>o</sup> 269.

Dresden, am 6. October.

1837.

Hundert sieben und funfzigste öffentliche Sitzung  
der II. Kammer, am 6. September 1837.

(Beschluss.)

Berathung des Berichts der 2. Deputation über das allerhöchste Dekret vom 6. Mai 1837, die Anlegung eines weiblichen Arbeitshauses und eines Landeshospitals zu Hubertusbutz betr. — Berathung des Berichts der 1. Deputation, das Regulativ über die Ressortverhältnisse zwischen dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts und den in Evangelicis beauftragten Staatsministern betr. — Berathung des Berichts der 2. Deputation über das höchste Dekret vom 29. März 1837, die Rechnungen über die Generalbrandkassenbeiträge betr. — Berathung des Berichts der 4. Deputation über Goldammers zu Döbernau Beschwerde, die von ihm eingezahlte Nachsteuer betr. — Berathung des Berichts der 3. Deputation über die Petitionen der Gemeinden Sagung, Grumbach und Mildenhau in Betreff der ihnen im Jahr 1806 geleisteten Samenvorschussgelde. — Verlesen des anderweiten Berichts der 3. Deputation über die Petition der Abgg. Scholze, Kokul und Dehnie, die Ablösung der Laudemialpflicht betr. —

Im Deputations-Bericht heißt es weiter: Weil nun bei dieser Verschiedenheit der Ansichten zu einer Vereinigung nicht zu gelangen gewesen, hat das hohe Ministerium des Innern, auf diesfalls Seiten der Königlichen Commission erstatteten Vortrag, die Kreisdirection zu Dresden, als die in Verhältniß zu den dasigen Communalanstalten zunächst vorgeetzte Verwaltungsbehörde, angewiesen, in dieser Sache die erste Entscheidung zu geben. Letztere hat nochmals einen Versuch gemacht, ein Einverständnis in der Sache zwischen beiden Theilen zu ermitteln und, wie auch dieser fruchtlos geblieben, unterm 14. April 1836 dahin entschieden, daß es „bei dem in Folge des Spezialreskripts vom 14. Juli 1798 mit höchster Genehmigung von der zu Besorgung der allgemeinen Armen-, Waisen-, auch Zucht- und Arbeitshäuser verordneten Commission mit der Lokal-, Armen- und Polizeibehörde, dem Stadtrathe und Justizamte zu Dresden unterm 25. Juli 1798 getroffenen Uebereinkommen, soweit nicht solches durch das Reskript der vormaligen Königlichen Landesregierung vom 27. November 1829 und das Gesetz vom 26. Mai 1834 im Allgemeinen Abänderungen erlitten, und unbeschadet des den obern Polizeiverwaltungsbehörden ungeschmälert bleibenden Rechts der nach Maßgabe der Fälle zu verfügbaren Einlieferung hiesiger Correktionsnairs in die Staatsanstalten, bis zu nachbemerktem Zeitpunkte allenthalben lediglich zu bewenden habe, dieser Entscheidung aber so lange nachzugehen sei, als nicht entweder die Aufhebung des obgedachten früheren Uebereinkommens durch Einverständnis der betheiligten Staats- und Communalbehörden erfolgt oder

von denselben auf einer oder der andern Seite im Rechtswege etwas Anderes ausgeführt sein werde.“ Zur Beseitigung dieser für die Königliche Commission allerdings weniger günstigen Entscheidung hat dieselbe zunächst den in Letzterer vorgezeichneten ersten Ausweg versucht, und in Folge der zum Behuf der Aufhebung des vorbeschriebenen Verhältnisses gepflogenen Verhandlungen der Stadtrath zu Dresden sich bereit erklärt: „auf den monatlichen Bezug von 80 Thlr. aus Staatskassen, so wie auf die unter den angegebenen Bedingungen stattfindende unentgeltliche Aufnahme hiesiger Irren in Landesanstalten Verzicht leisten und auch in dieser Beziehung allen andern Communen, des Landes gleichstehen zu wollen, wenn ihm dagegen die zum Jakobshospitale gehörigen Lokalitäten unentgeltlich und eigenthümlich überlassen würden.“ — Die hohe Staatsregierung ist auch geneigt, zu einem solchen Abkommen unter ständischer Zustimmung Genehmigung zu ertheilen, und es hat sich daher die Deputation verpflichtet halten müssen, auch hierüber der Kammer noch ihre Ansichten gutachtlich zu eröffnen.

Betrachtet man diese Angelegenheit zunächst aus dem rechtlichen Gesichtspuncte, so ist wohl nicht streitig, daß in Gemäßheit des Abkommens vom 23. Juli 1798 die verwilligte jährliche Beihilfe von 960 Thaler an den Stadtrath zu Dresden aus der Staatskasse so lange von den Ueberschüssen der Landeslotterie zu bezahlen ist, als dieselbe besteht und Ueberschuß gewährt, dagegen aber auch der Stadt Dresden obliegt, ihre Lokalanstalten so einzurichten und zu erhalten, daß sie die unter des Rathes und Amtes Gerichtsbarkeit befindlichen Bagabonden und Bettler, so wie die nicht gefährlichen Geisteskranken darinnen insgesammt aufnehmen, auch vorschriftsmäßig unterhalten, und so diese Einrichtung wirklich als eine Erleichterung der Staatsanstalten angesehen werden kann. Unverkennbar ist dies die Tendenz des erwähnten Abkommens. Nur unter der ausdrücklichen Bedingung sind sowohl die rückständigen 1000 Thaler nachgezahlt, als die von den jährlichen Lotterieüberschüssen zu gewährenden 960 Thaler bewilligt worden, daß die allgemeinen Armen-, Waisen-, Zucht- und Arbeitshäuser gegen diesen Beitrag eine ihm verhältnißmäßige Verschönerung mit Einlieferung der gedachten Personen aus den Dresdner Stadt- und Amtsgerichten erlangen sollen. Daraus folgt a) daß wenn die diesfallsigen Dresdner Lokalanstalten nicht in einem solchen Zustande sind, daß sie jene Personen vollständig aufnehmen und in derselben Art, wie es in den Landesanstalten geschieht, verpflegen, versorgen und verwahren können, und daraus für die obern Verwaltungsbehörden die Nothwendigkeit hervorgeht, dergleichen Personen in die betreffenden Landesanstalten aufnehmen lassen zu müssen, wie allerdings nach den geschehenen Mittheilungen bereits der Fall gewesen, die Stadt Dresden dann die Kosten der Unterhaltung in den Landesanstalten und zwar nach dem vollen Betrage der Staatskasse zu vergüten, und letztere solche an den zu zahlenden 960 Thaler sofort zu kürzen ein Recht haben würde; b) daß die Stadt Dresden für die in Landesanstalten aufzunehmenden gefährlichen Geisteskranken gleich andern Communen die Hälfte des jährlichen Spezialverpflegungsaufwandes zu entrichten hätte. Die-